

Nennung der drei Götter auf Nordendorf A logaþore, wodaŋ, wigiþonar ist nicht rein heidnisch, sondern synkretistisch. Im heidnischen Skandinavien finden wir so etwas nicht. Erst vom 10. Jahrh. ab, als das Christentum im Norden eindringt, wird auch dort der damalige Hauptgott þorr in Runeninschriften angerufen. Die deutschen Inschriften führen uns also mitten hinein in jene Zeit, als Heidentum und Christentum miteinander um die Herrschaft ringen. Man vergleiche zu Schretzheim die rein christliche und lateinische Inschrift aus dem benachbarten Wittislingen, deren Neubearbeitung nun vorliegt³. Zwar liefert das archäologische Material ebenfalls Beiträge zur Beleuchtung des Prozesses der Christianisierung und zur Erkenntnis des Synkretismus. So unmittelbar, wie in den Inschriften, sind diese Erscheinungen sonst nirgends zu studieren. Bis zur vollen Ausdeutung wird es aber noch ein weiter Weg sein.

*

Eine neue Runeninschrift von Trossingen (Kr. Tuttlingen).

Bei der Neuordnung der in Stuttgart befindlichen Reihengräberfunde hat R. Roeren erneut einen Runenfund gemacht: Trossingen, Kr. Tuttlingen, Württemberg, Grab 22 (Fundber. aus Schwaben N.F. 9, 1935—1938, 145f.). Im Grab unter anderem eine langobardische Bügelfibel und ein Paar silbervergoldete gepunzte Riemenzungen. Der Grabfund wird von Roeren in die erste Hälfte des 7. Jahrh. datiert. Auf der einen Riemenzunge sind auf der Rückseite 4 Runen deutlich zu erkennen: „...mard...“. a und r sind deutlich, beim m ist die untere Hälfte des linken Stabes zerstört, beim d ist das weiche Silber sehr abgegriffen, die Rune ist aber bei geeigneter Beleuchtung ziemlich deutlich sichtbar. Wieviel Zeichen vor und hinter den erkennbaren noch fehlen, ist schwer auszumachen, aber allzu viele können es nicht sein. Die Inschrift gehört also zur Gruppe der Kurzinschriften auf Schmuckgegenständen, die man seither als Namen erklärte, deren eigentliche Bedeutung meinen obigen Ausführungen zufolge doch vielleicht auf einem anderen Gebiet lag. Aus einem anderen Trossinger Grab stammt die von O. Paret kurz vor dem Krieg entdeckte Fibelinschrift, die nun zusammen mit den Balinger und Wurmlinger Inschriften im Stuttgarter Museum seit der Neueröffnung öffentlich ausgestellt ist.

Reutlingen-Sondelfingen.

Hans Jänichen.

Zu den Hausangaben der *lex Bajuvariorum*.

Unter den Volksrechten der Frühzeit zeichnet sich das um 730/40 entstandene Gesetzbuch der Bajuwaren bei der Behandlung der auf Haus und Hof bezüglichen Bestimmungen durch eine besondere Fülle technischer Aufgaben aus. Begreiflicherweise haben diese Angaben¹ die Germanisten, Volkskundler, Hausforscher und Architekten immer wieder verlockt, das Wohnhaus der Bajuwaren, das als ein stammesgebundenes angesehen wurde, zu rekonstruieren.

³ J. Werner, Das alamannische Fürstengrab von Wittislingen (1950) 65—72.

¹ Besonders Titel 10 und 12 der *lex*, vgl. die Ausgabe von K. Bayerle (1926).

Bei diesen Versuchen bevorzugte man das Herd-(Wohn-)haus und vernachlässigte die Nebengebäude, man unterließ zudem eine sorgfältige vergleichende Analyse mit den anderen Volksrechten, insbesondere mit dem Recht der Alemannen. Die bisherigen Bemühungen konnten sich zudem nicht auf Ausgrabungsergebnisse von Bauten der Frühzeit stützen; man ging von noch vorhandenen urtümlichen Formen aus, ohne erkannt zu haben, daß noch das späte Mittelalter bis ins 16. Jahrh. hinein Bauweisen aufgewiesen hat, die sich von dem nachmittelalterlichen, zunächst allein einigermaßen überschaubaren, Hausbestand unterschieden haben.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die ersten wesentlichen Grundriß-aufdeckungen bei Burgheim, Ldkr. Neuburg a. d. Donau², sich nicht recht in das traditionelle Bild des bajuvarischen Hauses³ einfügen wollten.

Im folgenden soll in aller Kürze der Weg gewiesen werden, der zu einer den tatsächlichen Verhältnissen wohl näher kommenden Rekonstruktionslösung auf Grund der Textauswertung und der Kenntnis des geschichtlichen Hausmaterials und ohne weitere Berücksichtigung von Ausgrabungsergebnissen führen dürfte. Es handelt sich dabei um die Rekonstruktion des Gehöftes als ganzem, das — soweit wir es heute übersehen können — noch keine ausgesprochen stammesgebundene Sonderformen besessen haben dürfte. In der Reihe der einzelnen Hofgebäude der LB erscheint die *scuria absque parietibus*, der *scof* (heute Schopf oder Schupfen) am besten dazu geeignet, in das Konstruktionsgefüge des oberdeutschen Hauses der Frühzeit einzuführen. Wir kennen aus der oberdeutschen Tafel- und Buchmalerei der Spätgotik (die frühesten Belege gehören noch dem 14. Jahrh. an) Darstellungen des Stalles von Bethlehem, die einen wandlosen Schupfen zeigen mit vier Ecksäulen (*columna angularis*). Diese sind zuweilen noch als runde Baumstämme, die oben in einer Astgabel endigen und in die Erde gerammt sind, dargestellt. In den Astgabeln liegt — und zwar in der Längsrichtung des Bauwerkes — je ein Rundholz. Diese waagerechten Längshölzer wurden in Altbayern von jeher Spangen genannt. Wir dürfen daher mit Sicherheit annehmen, daß es sich bei der *spanga* der LB, die die Außenwände des Haupthauses (Herd- bzw. Wohnhaus) zusammenhielt, um ein waagerechtes Längsholz handelte und daß dieses Holz bei dem Schopf ebenso Verwendung fand. Der Spange entspricht bei dem niederdeutschen Haus das Rähm. Die Konstruktion findet sich über weiteste Räume⁴. Die Querverbindung der durch Säulen und Spange gewonnenen Längswände des Schopfes bzw. des Hauses wurde durch auf die Spange geblattete Trame oder Bretten (entsprechend den niederdeutschen Spann- und Dachbalken) hergestellt. Eine fortgeschrittenere Form des oberdeutschen Schopfes, bei der die Säulen bereits behauen sind, verbindet Säule und Spange mit aufgeblatteten Kopfbändern.

Das Dach dieses wandlosen Stadels, wie wir den Schopf auch nennen dürfen, ist gewöhnlich auf den Gemälden als Rofen-Pfettendach ausgebildet. Der

² Vgl. Germania 29, 1951, 139ff.

³ Vgl. Rekonstruktionsversuch von K. Gruber in der oben angeführten Gesetzesausgabe (= LB) von Bayerle.

⁴ Vgl. G. Eitzen, Harburger Jahrb. 4, 1950/51, 158 ff.

den Spangen parallele Firstbaum konnte entweder von kurzen auf den Bretten ruhenden Firstsäulen getragen, es konnten aber auch wie die Ecksäulen gebildete Mittelsäulen verwendet werden. Wenn wir die kantig behauenen Säulen, Spangen und Trame mit den versteifenden und sichernden Kopf- und Kreuzbändern als die handwerkliche zimmermannsmäßige Form bezeichnen, so können wir die naturhafte Form des unbearbeiteten nur in seiner Länge zugeschnittenen Holzes die vorhandwerkliche bäuerliche Form nennen.

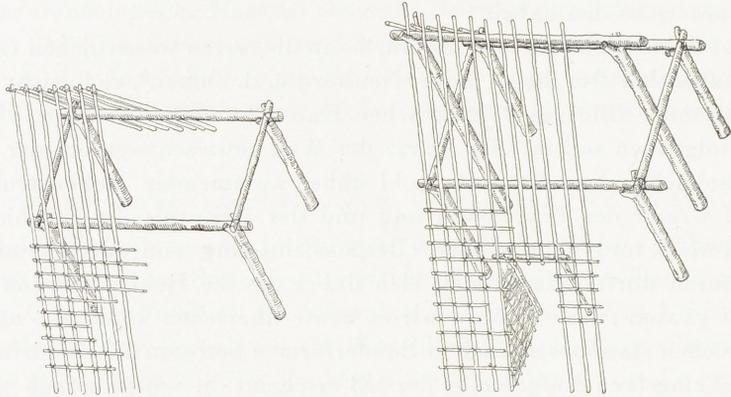


Abb. 1. Grundformen des wandlosen Schupfens.

Von solcher vorhandwerklicher Form wird in vielen Fällen der Hausbau in der Zeit der Volksrechte gewesen sein. Vierpfosten und Sechspfostengrundrisse, wie sie in Burgheim und bei vielen Ausgrabungen von Grubenhütten gleicher Zeitstellung festgestellt wurden, scheinen daher auf solche wandlose Stadelbauten hinzuweisen.

Es ist zu vermuten, daß in manchen Fällen das Gerüst aus Säulen, Spangen und Tramen (Bretten) als Gestell für ein Steildach gedient hat, dessen Rofen bis zur Erde gereicht haben. Das ganze Bauwerk hatte dann eine Gestalt, die wir in der Hausforschung als Dachhaus bezeichnen. Der Schopf ist das einzige Bauwerk des oberdeutschen Gehöftes, das bei Beginn der Neuzeit noch in seiner frühgeschichtlichen Formstufe erscheint (vgl. Abb. 1). Für die höheren Gebäudeklassen, den mit Wänden geschlossenen Stadel (Scheuer, Scheune) und das Wohnhaus hatte sich inzwischen ein Säulenbau entwickelt, der nicht mehr im Boden eingelassen war. Die Säulen wurden vielmehr auf einen Unterbau von Steinen gestellt, um nach 1500 immer häufiger in einen Schwellenkrantz eingelassen zu werden. Wie es im einzelnen in den verschiedenen Teillandschaften zur Einführung des Schwellenkrantzes kam, muß hier unerörtert bleiben.

Von der elementaren Schopfkonstruktion ausgehend gewinnen wir jedoch noch weitere Erkenntnisse. An den Schopf schließt sich nach der LB als nächst höheres Bauwerk „die Scheuer eines Freien von Wänden umgeben und mit Riegel und Schloß gesichert“. Wie waren diese Wände konstruiert? Auch hierfür geben uns die spätmittelalterlichen Bildquellen Anhaltspunkte. Das eigentliche Gerüst entsprach, wie schon angedeutet, dem Schopfgerüst. Nach den Bildquellen waren die Wände entweder durch eine Flechtwand oder eine senk-

rechte Bohlenwand geschlossen. Flechtwände dürfen wir dort annehmen, wo sich bei Ausgrabungen zwischen den starken Pfostenlöchern zahlreiche kleinere (in der Fluchtrichtung der Wände) nachweisen lassen. Senkrechte Bohlenwände sind uns durch die Ausgrabungen in Haithabu und aus England (hohes Mittelalter) bekannt. Im nachmittelalterlichen Hausbau Bayerns sind sie nicht nachgewiesen, wohl aber in den oberdeutschen Bildquellen des 15. Jahrh., so daß wir mit der Möglichkeit ihres Vorkommens rechnen müssen (Abb. 2).

Alle bisherigen Feststellungen gelten für den schwäbisch-bairischen Ständerbohlenbau wie für den schwäbisch-fränkischen Fachwerkbau am Ausgang des Mittelalters. Es darf daher mit Recht vermutet werden, daß bei den oberdeutschen Stämmen im 7. und 8. Jahrhundert keine wesentlichen konstruktiven Unterschiede im Hausbau bestanden.

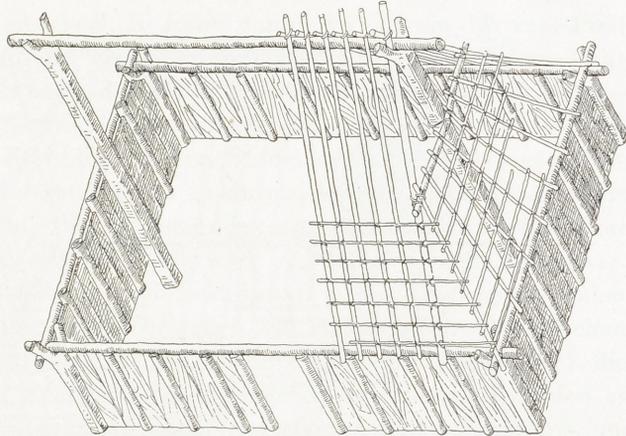


Abb. 2. Die Scheuer (Stadel).

Bevor wir an Hand der bisher gewonnenen Erkenntnisse die Angaben der LB über das Haupthaus prüfen, sei noch folgende Beobachtung mitgeteilt. Sowohl das Baiern- wie das Alemannengesetz (im folgenden abgekürzt LA) führen die einzelnen Bauwerke des Hofes in einer bestimmten Reihenfolge auf und zwar gestaffelt nach der Strafe, die jeweils bei Zerstörung durch Brandstiftung festgesetzt wird. Diese Strafen geben, wie schon K. Rhamm erkannt hat, nicht den Gebäudewert als solchen an. Wir können jedoch vergleichsweise auf einen unterschiedlichen Gebäudewert schließen. Demnach muß das Haupthaus das größte und am besten konstruierte Gebäude gewesen sein. In beiden Gesetzen beträgt die Strafe 40 Schilling. Als nächstes Bauwerk folgt in der LB die *scuria liberis conclusa parietibus et pessulis cum clave munita* — 12 Schilling, entsprechend in der LA, dort werden der *scuria* noch zugeordnet (also der gleichen Strafe) der Getreidespeicher (*grancia*), Keller und bezeichnenderweise das Wohnhaus des Knechtes, das also im Unterschied zu dem Wohnhaus des Freien in den Abmessungen und in der technischen Ausführung einer Scheuer entsprochen haben dürfte.

Bei Zerstörung des Schupfens, der, wie wir aus der LB erfahren, ohne geschlossene Wände errichtet wurde, setzt die LB 6 Schillinge fest. Mit der gleichen Strafe belegt die LA die Zerstörung der *scuria servi*. Wir dürfen daraus schließen — worüber die LA keine Auskunft gibt — daß die *scuria servi* der Alemannen ebenso wie der bairische Schopf ein wandloser Bau war. Für sich allein in der LB steht die *parch* (Berge) mit vier Schillingen Strafe im Falle der Zerstörung. *Parch* wird im Lateinischen mit *granarium* übersetzt. Es könnte sich vielleicht

um eine Art Bühne (also auch ein in die Erde eingelassener Pfostenbau) zur Bergung des ungedroschenen Getreides handeln. Aus der Gruppe der kleineren Bauten werden Backhaus und Küche mit je 3 Schillingen verzeichnet, in der LA entsprechend *stuba* (Badstube), Schaf- und Schweinestall und die *spicaria servi*. Diese *spicaria* müssen also noch unbedeutender als die bairische *parch* gewesen sein, offenbar waren sie eine Art Miete. Für Zerstörung der Miete sieht die LB 3 Schillinge Strafe vor. Wenn wir die *parch* als eine Art Bühne bezeichnen, so er-

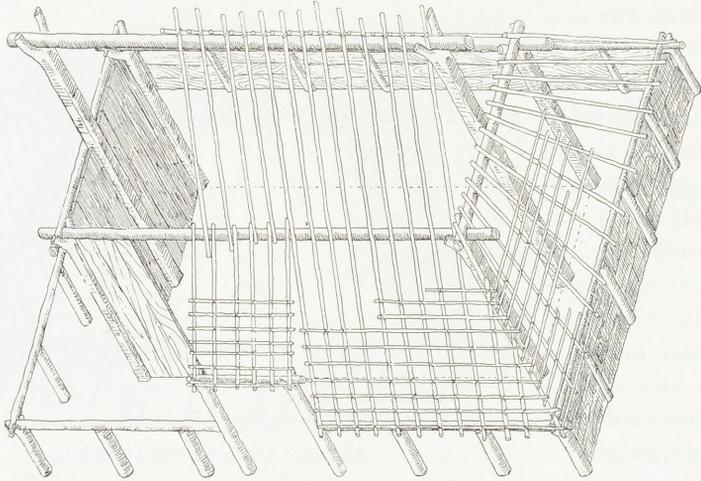


Abb. 3. Das Haupthaus.

halten wir für diese Vermutung aus der *lex salica* in der ein *machalumb* bzw. *mafolum* bezeichneter Vorratsbau als *horreum sine tecto* glossiert wird, eine Stütze. Wenn man die Staffelung der Gebäudeklassen einmal beachtet und von der Schopfkonstruktion als einer hinreichend gesicherten ausgeht, gewinnt man aus dem Gegenüberstellen der Volksgesetze über den an sich farblosen Vergleich der *termini technici* hinaus die Erkenntnis, daß es sich hier um höchst elementare konstruktive Gebilde handelt. Ausgrabungen, Textvergleich und vergleichende Konstruktionsgeschichte des Bauernhauses legen also nahe, daß zwischen dem bairischen und alemannischen Haupthaus keine wesentlichen Unterschiede bestanden haben können. Wenn das neugeborene Kind nach der LA die vier Wände und den First des Hauses erblicken mußte, so dürfen wir folgern, daß auch das Wohnhaus der Baiern noch keine Decke kannte, also eine stadelartige Halle war. Umgekehrt dürfen wir die speziellen Angaben über die Konstruktion des Wohnhauses in der LB auch als für das Haus der LA zutreffend annehmen. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich folgendes Bild. Ausgehend von der *scuria conclusa parietibus* gelangen wir zu folgender Konstruktion: Das Haus wies im Querschnitt eine Ordnung von fünf Säulen auf, der Länge nach gesehen also fünf Säulenreihen. Die mittlere Reihe (mindestens aus 2 Säulen bestehend) trug in Astgabeln den Firstbaum; die Bezeichnung Firstsäule wird ausdrücklich vermerkt. Die beiden folgenden inneren Säulenreihen bildeten das Gerüst der Längswände. Ihre Endsäulen werden als Winkelsäulen bezeichnet. Sie waren vermutlich kräftiger als die dazwischen stehenden Säulen ausgebildet.

(Die Strafe für die *winchilsul* betrug sechs Schillinge, für die übrigen 3 Schillinge.) Der Name Winkelsäule weist darauf hin, daß an diesen Stellen geschlossene Längs- und Querwände zusammenstießen (vgl. Abb. 3)⁵.

Die beiden äußeren Säulenreihen waren, wenn wir der Methode des Strafvergleiches wieder folgen dürfen, wohl schwächer, sicher aber kürzer ausgebildet. Die äußeren Ecksäulen (hier wird der Ausdruck Winkelsäule nicht verwendet) werden im Falle der Zerstörung mit 3 Schillingen, die dazwischen liegenden mit 1 Schilling bestraft. Die äußere Säulenreihe wurde, wie bereits erwähnt, durch die Spange gesichert. Es kann sich dabei nur um das zum First parallele Längsholz handeln, das wir bei der Schopfkonstruktion kennengelernt haben. Berücksichtigen wir noch, daß die LB ausdrücklich bei dem Haupthaus ein *aedificium interius* unterscheidet, so dürfen wir zu dem Schluß kommen, daß das Haupthaus eine Kombination von Stadel (= mit Wänden geschlossene Scheuer) und Schopf darstellte. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß die äußere Umfassung eine wenigstens an einer oder zwei Seiten mehr oder weniger offene, im übrigen nur mit leichtem Flechtwerk geschlossene Säulenreihe war. Die uns aus dem Nachmittelalter noch bekannten, in das Hausgerüst einbezogenen offenen Längslauben und Vorlauben des westbairisch-schwäbischen Raumes legen diese Vermutung nahe. Das Gesetz gibt nicht an, ob auch die inneren Säulenreihen von Spangen zusammengefaßt wurden, wir dürfen es auf Grund der vergleichenden Konstruktionsgeschichte und aus technischen Erwägungen annehmen. Diese inneren „Spangen“ waren jedoch kürzer und wohl auch schwächer und wurden daher vermutlich in den Sammelbegriff der *trabes* einbezogen und damit den eigentlichen späteren Tramen, den Querhölzern zugerechnet. Die inneren Wände boten gleichzeitig eine Stütze gegen das Durchhängen des Vollwalmdaches.

Mit dieser knappen Übersicht sind natürlich noch längst nicht alle Fragen geklärt. Die Fragen über Stellung und Form des Einganges, über Quer- und Längsaufschließung, über Raumunterteilung, über Lichtöffnungen usw. führen weit in die mittelalterliche Hausgeschichte und bedürfen vor allem noch neuer Ausgrabungsergebnisse, so daß sich hier noch keine verlässlichen Ergebnisse erzielen lassen.

Für den Prähistoriker dürfte es zunächst erwiesen sein, daß das Bauernhaus des 7. und 8. Jahrh. noch weit mehr der Frühgeschichte als dem Mittelalter angehört.

München.

Torsten Gebhard.

Neue Ausgrabungen auf dem Burgwall Alt Lübeck.

Der Burgwall Alt Lübeck liegt auf der schmalen Landzunge, die — etwa 6 km unterhalb der heutigen Stadt Lübeck — die Trave mit dem kleinen, von Norden zuströmenden Schwartauflüßchen bildet (Taf. 18,1)¹. Er erhebt sich rund 4,50 m über NN, d. h. nur etwa 3 m über das umgebende Wiesengelände und blieb jahrhundertlang, trotzdem sich die historische Forschung schon seit

⁵ Die Zeichnungen stammen von Dr.-Ing. W. Meyer, Tutzing.

¹ Meßtischblatt Schwartau 661.